

Wir Ferdinand der Erste,

constitutioneller Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthén, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

1848
Haben über Antrag Unseres Ministerrathes in Uebereinstimmung mit dem constituirenden Reichstage beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erstens. Die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältniß ist sammt allen diese Verhältnisse normirenden Gesetzen aufgehoben.

Zweitens. Grund und Boden ist zu entlasten; alle Unterschiede zwischen Dominical- und Rustical-Gründen werden aufgehoben.

Drittens. Alle aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse entspringenden, dem unterthänigen Grunde anklebenden Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten jeder Art, sowie alle aus dem grundherrlichen Obereigenthume, aus der Zehent-, Schutz-, Vogt- und (Wein-) Bergherrlichkeit und aus der Dorfobrigkeit herrührenden, von den Grundbesitzungen oder von Personen bisher zu entrichten gewesenen Natural-, Arbeits- und Geldleistungen, mit Einschluß der bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu zahlenden Gebühren, sind von nun an aufgehoben.

Viertens. Für einige dieser aufgehobenen Lasten soll eine Entschädigung geleistet werden, für andere nicht.

Fünftens. Für alle aus dem persönlichen Unterthansverbande, aus dem Schutzverhältnisse, aus dem obrigkeitlichen Jurisdictionen-Rechte und aus der Dorfherrlichkeit entspringenden Rechte und Bezüge kann keine Entschädigung gefordert werden, wogegen auch die daraus entspringenden Lasten aufzuhören haben.

Sechstens. Für solche Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben, welche der Besitzer eines Grundes als solcher, dem Guts-, Zehent- oder Vogtherrn zu leisten hatte, ist baldigst eine billige Entschädigung anzumitteln.

Siebentens. Die Holzungs- und Weiderechte, sowie die Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen sind entgeltlich, das dorfobrigkeitliche Blumensuch- und Weiderecht, sowie die Brach- und Stoppelweide unentgeltlich aufzuheben.

Achtens. Eine aus Abgeordneten aller Provinzen zu bildende Commission hat einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und der Reichsversammlung vorzulegen, welcher zu enthalten hat die Bestimmungen:

a) über die entgeltliche Aufhebung der in emphyteutischen oder sonstigen über

Theilung des Eigenthumes abgeschlossenen Verträgen begründeten wechselseitigen Bezüge und Leistungen;

- b) über die Aufhebbarkeit von Grundbelastungen, die etwa im §. 3 nicht aufgeführt sind.
- c) über die Art und Weise der Aufhebung oder Regulirung der im §. 7 angeführten Rechte;
- d) über den Maßstab und die Höhe der zu leistenden Entschädigung und über den aus den Mitteln der betreffenden Provinz zu bildenden Fond, aus welchem lediglich die für die betreffende Provinz zu berechnende Entschädigungsquote durch Vermittlung des Staates getilgt werden soll;
- e) über die Frage, ob für die nach §§. 2, 3 und 8, litt. b, aufzuhebenden, jedoch in den §§. 5 und 6 nicht angeführten Giebigkeiten und Leistungen eine Entschädigung, und welche, zu entrichten sei.

Neuntes. Die Patrimonialbehörden haben die Gerichtbarkeit und die politische Amtsverwaltung provisorisch bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fortzuführen.

Zehntes. Das im 6. Absatze ausgesprochene Princip der Entschädigung für die Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben soll jedoch allfällige spätere Anträge der zufolge des 8. Absatzes niederzusetzenden Commission, wodurch dieses Princip erklärt oder eingeschränkt werden könnte, nicht ausschließen.

Elfte. Auch der Bier- und Branntweinzwang mit den ihm anhaftenden Verbindlichkeiten hat wegzufallen.

Unsere Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den siebenten September im Eintausend acht Hundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand. m. p.



Wessenberg,
Minister-Präsident
und Minister des
Aeußern.

Doblhoff,
Minister des
Innern.

Bach,
Minister der
Justiz.

Latour,
Minister des
Krieges.

Kraus,
Minister der
Finanzen.

Hornbostl,
Minister des
Handels.

Schwarzer,
Minister der
öffentl. Arbeiten.